

Die Kunst des Packens

Das Bremer Traditionsunternehmen Tiemann belädt Container mit Waren von Schuhkartongröße bis zu schweren Maschinen

VON PETER HANUSCHKE

Bremen. Container sind genormt und eignen sich deshalb besonders gut für den Transport von Gütern von einem auf den anderen Verkehrsträger. Doch das was reinkommt in die Blechbox, das hat häufig unterschiedliche Maße und Gewichte. Und das Beladen wird dadurch eine Kunst für sich. Und genau das ist eines der Hauptgeschäftsfelder der Bremer Firmengruppe Friedrich Tiemann: 350 bis 400 40-Fuß-Container werden wöchentlich an den beiden Standorten in Bremerhaven und Bremen bepackt und zum Containerterminal transportiert.

„Verpackt wird alles, was in den Containern passt – von der Schuhkartongröße bis zur unverpackten schweren Maschine“, sagt Dieter Kanning, Beiratsvorsitzender des Logistikdienstleisters Friedrich Tiemann mit Hauptsitz im Kalihafen, einem der insgesamt sieben Hafengebiete des Bremer Industriehafens. Diese Vielfalt sei die besondere Herausforderung. „Der verpackte Inhalt eines jeden Containers ist ein Kunstwerk für sich“, so der langjährige Tiemann-Geschäftsführer, der Anfang der 1970er als Angestellter des Stauereibetriebs ins Unternehmen gekommen war, als der Umbruch von der reinen Hafentauerei ins Containergeschäft begann.

Raum optimal nutzen

„Da sind Spezialisten am Werk, die wissen, wie der Rauminhalt eines Containers optimal genutzt wird, ohne dass die Ware darunter leidet“, sagt Tiemann. Das sei wie Lego mit großen Steinen in unterschiedlichen Größen und Formen, die so angeordnet werden müssten, dass kein Blatt Papier mehr dazwischen passe. Von den 270 Mitarbeitern seien 95 für diesen Bereich zuständig.

Wer bei Tiemann arbeite, habe in der Regel die Berufe Fachkraft für Hafenlogistik oder Lagerlogistik erlernt. „Und diejenigen, die motiviert sind, in der Containerbepackung tätig sein zu wollen, bilden wir dann selber aus. In beiden Betrieben haben wir Gefahrgutbeauftragte und qualifizierte Mitarbeiter für den sicheren Umgang mit Gefahrgut und die fachgerechte Stauung und Sicherung im Container“, sagt Tiemann. Es gebe dafür zwar keinen weiteren Gesellenbrief, aber einen sicheren Arbeitsplatz. Für diese Tätigkeit gebe es noch keinen Roboter, dafür sei diese Tätigkeit zu individuell. Und man müsse auch nicht immer studiert haben, um danach gutes Geld zu verdienen. „Mindestlohn ist bei uns kein Thema – wir erwarten Leistung und entsprechend wird sie bezahlt.“

Auf den Freiflächen und den Hallen der Firmengruppe stapeln sich die Container. In Bremen stehen dafür 90.000 Quadratmeter,



Direkt an der Hafenkante lagern Reach-Stacker die Container zwischen. Die Friedrich-Tiemann-Gruppe verpackt jährlich 150.000 Tonnen Güter.

FOTO: ARCHIV/KUHAUPT

in Bremerhaven 230.000 und insgesamt 50.000 Quadratmeter Hallenfläche zur Verfügung. Die Container werden bepackt und anschließend weiter zu den Terminals transportiert. Doch das Bild trügt: „Wir leiden wie die gesamte Branche unter einem Mangel an Leercontainern, der sich seit der Corona-Pandemie wegen Abfertigungsproblemen in zahlreichen Häfen rund um den Globus aufgebaut hat und nach wie vor anhält“, sagt Kanning. Hinzu komme weiterhin ein häufiges Umrouten der Containerschiffe zum Löschen und Beladen in einen anderen Hafen.

Hohe Einsatzbereitschaft

Es sei derzeit wenig planbar. „Wir bekommen das hin, aber das erfordert ein noch höheres Maß an Flexibilität, das den Mitarbeitern von der Belastung her nicht dauerhaft zuzumuten ist. Davon ist jeder betroffen, sowohl in den kaufmännischen Abteilungen als auch in den Betrieben“, sagt Kanning. Deshalb ist

das Unternehmen besonders stolz darauf, „dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den beiden Standorten diese Herausforderungen durch ihre hohe Einsatzbereitschaft bewältigen.“

Die Unternehmensgruppe habe schon vor Jahren umfangreich in IT investiert und diese mit digitalisierten Prozessen kombiniert. „Ist der Container bepackt und verschlossen, werden die Kunden automatisch per elektronischer Datenübertragung informiert. So wissen sie zeitnah, welche Waren in den Boxen lagern und welchen Transportstatus sie haben. Würden wir das alles noch mit Papier abwickeln, wäre das von den Mengen her nicht mehr umsetzbar.“

Offen gegenüber neuen Entwicklungen zu sein, das war schon immer das Motto der Tiemann-Firmengruppe: Das Unternehmen, das 1905 gegründet wurde und seinen Sitz am Schuppen 15 bis 17 im Überseehafen hatte, hat sich vom reinen Stauereibetrieb zu einem breit aufgestellten Logistikdienst-

leister entwickelt, als der Container die Welt der Logistik veränderte. „Wir haben nach und nach weitere Geschäftsfelder entwi-



kelt. Da nicht jede Maschine in einen Container passe, bieten wir in Bremen und Bremerhaven für unsere Kunden auch die Abwicklung von Projektladung an.“

Außerdem hat sich Tiemann einen Namen im Reparatur- und Service-Geschäft gemacht: „In Bremerhaven reparieren wir Nutzfahrzeuge namhafter Hersteller und führen Wartungs- und Servicearbeiten durch.“ Gleiches gelte für Container-Chassis und Anhänger sowie für Fahrzeuge, die an Bord von RoRo-Schiffen eingesetzt werden, so wie Decklifter, Schlepper, Gabelstapler und Kehrmaschinen. Über ein Netz von zuverlässigen Partnern würden technische Dienstleistungen weltweit durchgeführt. „Außerdem sind wir seit Jahrzehnten auf die beanspruchungsgerechte Verpackung von Maschinen und Industrieanlagen spezialisiert, um sie auf ihrem Transportweg zu Land, See oder zu Luft zu schützen.“

Auch das Ursprungsgeschäft spiele bei Tiemann weiter eine wichtige Rolle: Dem Laden und Löschen von See- und Binnenschiffen von konventionellen Stückgütern, Projektladungen, Röhren und Stahlprodukten, die nicht in einen Container passen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Allgemeinverfügung zur Tragepflicht von FFP2-Masken in medizinischen Bereichen, in stationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und in der ambulanten Pflege vom 06.10.2021

Das Ordnungsamt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummern 3, 4 bis 8, 13, 14 und 17 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), in Verbindung mit § 22 der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (29. CoronaVO) vom 28. September 2021 (Brem.GBl. S. 658) die nachfolgende Allgemeinverfügung (Auszug des Tenors ohne Ziffer 7):

- Nicht immunisierte Mitarbeitende in Einrichtungen der Pflege und des Gesundheitswesens, die im (und für den) direkten medizinischen, pflegerischen oder betreuerischen Kontakt zu Patient:innen, Bewohner:innen und Klient:innen stehen, wie etwa in stationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und in der ambulanten Pflege, Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Arztpraxen und Praxen der Gesundheitsberufe müssen eine FFP2-Maske oder eine Maske mit vergleichbarem Schutzstandard wie z.B. „KN95/N95“ tragen. Gleiches gilt für die Heilmittelerbringer:innen, den Rettungsdienst und den Krankentransport sowie für Fahrdienste, wenn direkter Kontakt zu anderen Personen besteht. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.
- Wenn nicht immunisierte Mitarbeitende aus gesundheitlichen oder sonst nicht von ihnen zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sind, der Verpflichtung aus Ziffer 1 nachzukommen, sind sie fern von Patient:innen, Bewohner:innen und Klient:innen (z.B. keine direkte körperliche Pflege) und nur bei beidseitiger Verwendung eines Medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (MNS) einzusetzen.
- Immunisierte Mitarbeitende in Einrichtungen der Pflege und des Gesundheitswesens, die im (und für den) direkten medizinischen, pflegerischen oder betreuerischen Kontakt zu immunisierten Patient:innen, Bewohner:innen und Klient:innen stehen, wie etwa in stationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und in der ambulanten Pflege, Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Arztpraxen und Praxen der Gesundheitsberufe können auf einen Medizinischen Mund-Nasen-Schutz (MNS) ausweichen. Gleiches gilt für die Heilmittelerbringer:innen, den Rettungsdienst und den Krankentransport sowie für Fahrdienste, wenn direkter Kontakt zu anderen Personen besteht. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig. Das vorgenannte Ausweichen auf einen Medizinischen

Mund-Nasen-Schutz (MNS) gilt nicht bei direktem medizinischen, pflegerischen oder betreuerischen Kontakt zu nicht immunisierten Patient:innen, Bewohner:innen und Klient:innen.

Grundsätzlich müssen durch nicht immunisierte Besucher:innen der in Ziffer 1 genannten Einrichtungen FFP2-Masken oder Masken mit vergleichbarem genormtem Schutzstandard wie z.B. „KN95/N95“ getragen werden. Immunisierte Besucher:innen können bei einem Besuch von immunisierten Patient:innen, Bewohner:innen und Klient:innen, ohne Anwesenheit von nicht immunisierten anderen Patient:innen, Bewohner:innen und Klient:innen, auf einen Medizinischen Mund-Nasen-Schutz (MNS) ausweichen. Die vorgenannte Tragepflicht gilt nicht für:

- Kinder unter sechs Jahren; Kinder ab einem Alter von 6 Jahren bis 15 Jahren können der Pflicht aus Ziffer 3 auch durch Tragen einer textilen Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, erfüllen.
 - Gehörlose oder schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren,
 - Personen, denen die Verwendung einer FFP2-Maske oder einer Maske mit vergleichbarem genormtem Schutzstandard wie z.B. „KN95/N95“ oder sonstiger medizinischer Gesichtsmasken wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Abweichungen von Ziffer 3 in Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind zulässig, wenn die örtlichen Gegebenheiten es ermöglichen oder erfordern.
- Abweichungen von Ziffern 1 bis 4 sind nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes Bremen zulässig.
 - Die Ziffern 1 bis 5 gelten im Zeitraum vom 09.10.2021 bis zum Ablauf des 06.11.2021.

Hinweise

- Die Anordnungen der Ziffern 1 bis 6 sind gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Zwiderhandlungen gegen die Anordnungen der Ziffern 1 bis 4 stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit Bußgeldern geahndet.
- Personen, die laut Ziffer 4 Satz 3 Buchstaben a und b von der Tragepflicht nach den Ziffern 1 bis 3 befreit sind, haben zwingend das Abstandsgebot aus § 1 Absatz 1 der Coronaverordnung einzuhalten. Dies gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren.

Die vollständige Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de einzusehen. Des Weiteren kann diese Amtliche Bekanntmachung in der Stadtgemeinde Bremen in der Dienststelle des Ordnungsamts (Behördenzentrum, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen) zu den üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden (s.a. Brem.GBl. 2014 S. 551).

Bremen, den 6. Oktober 2021 Ordnungsamt Bremen

Neuer Bebauungsplan (2524)

Die Stadtgemeinde Bremen beabsichtigt, den Bebauungsplan 2524 für ein Gebiet in Bremen-Huchting zwischen Heinrich-Plett-Allee, Nimweger Straße und Am Sodenmatt sowie südöstlich der Nimweger Straße zwischen Amerstorfer Straße und Eindhovener Straße (Bearbeitungsstand: 22. Juli 2021) im beschleunigten Verfahren nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen und dem Senat und der Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung vorzulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes 2524 (Bearbeitungsstand: 22. Juli 2021) einschließlich Begründung und die nach Einschätzung der Stadtgemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 19. Oktober 2021 bis 6. Dezember 2021 montags bis mittwochs während der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr, donnerstags von 9.00 bis 18.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Contrescarpe 72 (im Foyer des Siemenshochhauses beim Service Center Bau), 28195 Bremen, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich aus (öffentliche Auslegung).

Die Planaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB mit der Rechtsfolge, dass gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Infolge der Corona-Pandemie erfolgt hier eine Verlängerung der Frist des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Auch wird pandemiebedingt empfohlen, die Unterlagen auf elektronischem Weg einzusehen und Stellungnahmen ebenfalls in digitaler Form zu übermitteln.

Im Folgenden finden Sie weitere Bestimmungen zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung während der COVID-19-Pandemie:

Sofern beabsichtigt ist, die Unterlagen vor Ort einzusehen, wird auf Grund der Corona-Pandemie darum gebeten, sich vorher telefonisch unter 0421 361 2375 oder per E-Mail an: Planservice@bau.bremen.de anzumelden und einen Termin abzustimmen. Die örtlichen Abstands- und Hygieneregeln zum Schutz vor COVID-19-Infektionen sind zu befolgen (u.a. sind die Mindestabstände von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden einzuhalten, das Tragen des mitgebrachten medizinischen Mund-Nasen-Schutzes ist verpflichtend).

Als zusätzliche Öffentlichkeitsbeteiligung über das Internet gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB kann der Planentwurf und die Begründung während der Auslegungsfrist unter www.bauleitplan.bremen.de online abgerufen werden.

Zudem besteht in der o.g. Auslegungsfrist als zusätzlicher Service Gelegenheit, von dem Entwurf des Planes mit Begründung im Ortsamt Huchting, Franz-Löbber-Platz 1, 28259 Huchting, nach vorheriger Absprache unter 0421 361 9941 Kenntnis zu nehmen.

Während der Auslegungsfrist können bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben können. Bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau werden Auskünfte über Einzelheiten des Bebauungsplanes 2524 erteilt.

Sofern bei der Abgabe von Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf 2524 personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies auf Grundlage des § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der EU-Datenschutzgrundverordnung und § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung.

Die Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung hat zum Bebauungsplan 2524 am 30.09.2021 einen Planaufstellungsbeschluss gefasst.

Neuer Bebauungsplan 2540

Die Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung hat am 30. September 2021 beschlossen, für ein Gebiet in Bremen – Östliche Vorstadt, Ortsteil Steintor, zwischen Auf den Kühlen, Schmidtstraße, Helenenstraße und Grundstraße einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch aufzustellen (Planaufstellungsbeschluss). Der Planentwurf kann auch ONLINE unter www.bauleitplan.bremen.de abgerufen werden.

Bremen, den 06.10.2021 Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt,

Hinweis auf die Ausschreibung einer Baumaßnahme

Die hanseWasser Bremen GmbH hat am 07.09.2021 dem Submissionsanzeiger, dem Deutschen Ausschreibungsblatt und der Ausschreibungsdienste den Text für die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOB Teil A für ca. 265m M-Kanalrenovierung Ei 1140/1700 und ca. 20 St. Anschlussleitungen DN 150 in der Straße Lange Reihe zum Abdruck zugesandt. Der Bekanntmachungstext kann auch unter www.hansewasser.de eingesehen werden. Die Vergabeunterlagen erhalten Sie über die Vergabeplattform der bi medien GmbH, unter <https://abruf.bi-medien.de/D444616434>.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Einladung zur Mitgliederversammlung

Christlicher Sportverein „Fit fürs Leben“ e.V. am 26.10.2021, 17 Uhr, Sportzentrum Schwarzer Weg 94A, TOP: 1. Jahresbericht 2020, 2. Bericht Kassenwart, 3. Bericht Rechnungsprüfer, 4. Entlastung Vorstand, 5. Verschiedenes. Heinz Bonkowski, Vorsitzender.

Sie wollen umfassend informiert werden, objektiv und gründlich – weltweit u. haunah? Wünschen sich zuverlässige Tipps, Details und Termine sowie Anregung und Unterhaltung? Nichts leichter als das! Als Abonnent dieser Tageszeitung können Sie täglich das Angebot mit dem Nützlichen verbinden.



Ihre Chiffre-Antwort

Bei der Antwort auf eine Chiffre-Anzeige können Sie zwischen zwei Möglichkeiten wählen:

› Senden Sie Ihre Zuschrift einfach per Post an die oben genannte Adresse. Die Chiffre-Nummer aus der Anzeige schreiben Sie bitte gut lesbar über das Adressfeld.

› Oder schicken Sie Ihre Antwort per E-Mail an: chiffre@weser-kurier.de. Die Chiffre-Nummer aus der Anzeige schreiben Sie bitte in die Betreff-Zeile.